

## Reglement

### für das SZS-Firmenverzeichnis der zertifizierten Experten für Brandschutzbeschichtungen

#### 1. Inhalt des Verzeichnisses

Unabhängige Firmen und Systemhalter, die VKF-zertifizierte Experten für Brandschutzbeschichtungen beschäftigen, werden auf Antrag in einem öffentlichen, vom Stahlbau Zentrum Schweiz (SZS) verwalteten Verzeichnis aufgeführt.

Der Eintrag für jeden zertifizierten Experten umfasst: VKF-Nummer, Name und Vorname mit Kontakt-Link, Kontakt-Telefonnummern, Arbeitgeber mit Adresse und Internet-Link, gegebenenfalls Systemhalter. Als nichtöffentliche Daten werden zudem erhoben: Privatadresse und Anmelde- bzw. Mutationsdatum.

Das Internet-Verzeichnis kann nach Systemhalter, VKF-Nummer, Name, Firma und PLZ/Ort alphanumerisch sortiert werden.

#### 2. Allgemeine Verpflichtungen

Die einen Eintrag anmeldende Firma und ihre Experten sind verpflichtet, Brandschutzbeschichtungen stets nach den Vorgaben der SZS-Publikation C2.5 „Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme“ zu begleiten, alle Prüfungen unparteiisch durchzuführen, unbestechlich auszuwerten und vollständig zu dokumentieren. Experten müssen über folgende Gerätschaften verfügen: Elektronisches Schichtdickenmessgerät, elektronische Klimamessgeräte, Haftthermometer und Gitterschnittprüfgerät.

Die Firma und ihre Experten müssen Mutationen bei den Verzeichnisinhalten, namentlich bei der VKF-Nummer, sofort und unaufgefordert bei der SZS-Geschäftsstelle melden.

Die Firma muss zwecks Stellvertretung grundsätzlich mit mindestens 2 VKF-zertifizierten Experten mit Standort in der Schweiz im SZS-Verzeichnis vertreten sein. Ist nur ein einziger verfügbar, so muss die Firma unaufgefordert und spätestens innert 4 Wochen einen VKF-zertifizierten Experten als Ersatzperson nominieren und ins SZS-Verzeichnis eintragen lassen, welcher die Stellvertretung im Auftragsverhältnis bis zum Eintreten regulärer Verhältnisse wahrnimmt.

#### 3. Besondere Verpflichtungen für unabhängige Experten

Einen Eintrag anmeldende Firmen müssen im Handelsregister eingetragen sein. Unabhängige Experten und alle ihre Arbeitgeber dürfen während der Gültigkeit des Eintrags nicht selber Brandschutzprodukte vertreiben oder verarbeiten und weder an Firmen beteiligt sein, die Brandschutzprodukte vertreiben oder verarbeiten, noch dürfen solche Firmen an Arbeitgebern von unabhängigen Experten beteiligt sein.

#### 4. Besondere Verpflichtungen für Systemhalter-Experten

Systemhalter-Experten müssen im direkten Auftrag des Systemhalters wirken und in ihrer Experten-Funktion für den Systemhalter unterschriftsberechtigt sein. Systemhalter-Experten und alle ihre Arbeitgeber dürfen während der Gültigkeit des Eintrags nicht selber als Applikateure von Brandschutzbeschichtungen wirken und weder an Firmen beteiligt sein, die Brandschutzbeschichtungen applizieren, noch dürfen solche Firmen an Arbeitgebern von Systemhalter-Experten beteiligt sein.

#### 5. Anmeldungen, Mutationen

Es sind die einschlägigen SZS-Internet-Formulare zu verwenden.

#### 6. Gebühren

Die Gebühren für den Eintrag, die Führung des Verzeichnisses und Mutationen betragen CHF 500 pro Experten und Jahr, SZS-Firmenmitglieder erhalten 30 % Rabatt. Für allfällige Rekurse wird eine Gebühr erhoben.

### **7. Gültigkeitsdauer**

Jeder Eintrag ins SZS-Verzeichnis gilt grundsätzlich während eines Kalenderjahrs, längstens während der Gültigkeit der VKF-Nummer.

### **8. Verlängerung**

Voraussetzung zur Verlängerung eines Eintrags ist eine gültige VKF-Nummer. Die Firmen werden vom SZS schriftlich zur Verlängerung ihrer Einträge eingeladen.

### **9. Löschung**

Der Eintrag erlischt nach Gültigkeitsablauf oder wenn die Verpflichtungen trotz Verwarnung nicht eingehalten werden.

### **10. Zuständigkeiten**

Die Führung des Firmenverzeichnisses obliegt der SZS-Geschäftsstelle. Aufsichtsorgan und Rekursinstanz sind der SZS-Vorstand für organisatorische Belange, die Technische Kommission SZS für fachliche Belange sowie für Verwarnungen und Eintragslöschungen; ihre Entscheide sind endgültig.

Stand: 9.11.2010